



Geschäftsordnung des Unterstützungs- und Betreuungsvereins der Schule am Weinberg e.V. (Träger) für die Betreuungseinrichtung „Die Schneckenbande“

Vorwort

Sehr geehrte Eltern,

vielen Dank für Ihr Vertrauen und dass Sie sich für einen Betreuungsplatz in der Schneckenbande des Unterstützungs- und Betreuungsvereins der Schule am Weinberg e.V. entschieden haben. Damit die Betreuung für Sie und Ihr Kind möglichst problemlos läuft, möchten wir Sie anhand der Geschäftsordnung mit den geltenden Regeln in der Betreuung noch besser vertraut machen. Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, lesen Sie sich die einzelnen Punkte bitte sorgfältig durch. Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Betreuung gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine angenehme und partnerschaftliche Zeit mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Betreuung.

Ihr Vorstand des Unterstützungs- und Betreuungsvereins der Schule am Weinberg e.V.

1. Voraussetzungen für die Betreuung

Die Betreuung in der Schneckenbande erfolgt nur für Schülerinnen und Schülern (SuS) der Schule am Weinberg. Schulfremde Kinder können nicht betreut werden.

Die Teilnahme in der Betreuung setzt eine Mitgliedschaft beim Träger, dem Unterstützungs- und Betreuungsverein der Schule am Weinberg e.V., voraus. Die Mitgliedschaft ist zeitgleich zur Betreuung oder vorher einzugehen und läuft unabhängig von der Inanspruchnahme oder einer evtl. Kündigung der Betreuung. Die Vereinsmitgliedschaft eines Elternteils ist für die Inanspruchnahme der Betreuung ausreichend.

2. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August und endet zum 31. Juli des Folgejahres.

3. Anmeldung zur Betreuung

Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit dem vorgesehenen Anmeldeformular für die Betreuung. Dieses kann von der Homepage unter www.schneckenbande.de heruntergeladen oder über die Betreuungsleitung bzw. die Schulleitung bezogen werden. Mit der Anmeldung erkennen die/der Antragsteller die Geschäftsordnung und die Hausordnung der Betreuung an.

Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung entscheidet die Geschäftsführung des Unterstützungs- und Betreuungsvereins im Einvernehmen mit der Schulleitung.

4. Betreuungszeit

Es werden derzeit zwei Betreuungszeiten angeboten:

- a) Montag – Freitag von 07.00 – 08.45 Uhr und von 11.30 – 14.30 Uhr
- b) Montag – Freitag von 07.00 – 08.45 Uhr und von 11.30 – 16.30 Uhr

Die Betreuung findet an allen Schultagen sowie den sogenannten „Brückentagen“ und in vorab angekündigten 6 Wochen der hessischen Schulferien statt. Der Träger hat die Möglichkeit, aus wirtschaftlichen oder personellen Gründen notwendige Änderungen der Betreuungszeiten zu beschließen. Diese werden mit einer Frist von 4 Wochen den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

5. Beiträge

Für die Betreuungszeit a) von 07.00 – 14.30 Uhr betragen die Betreuungskosten derzeit **210,- €** im Monat.

Für die Betreuungszeit b) von 07.00 – 16.30 Uhr betragen die Betreuungskosten derzeit **265,- €** im Monat.

Die monatlichen Beiträge sind ganzjährig, dem Betreuungsjahr entsprechend, zu entrichten (siehe Punkt 2).

Es handelt sich dabei aus Gründen der Planbarkeit um pauschal zu entrichtende Beiträge, unabhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme.

6. Hausaufgabenbetreuung

Die Inanspruchnahme der Betreuung beinhaltet auch eine Betreuung der SuS bei den zu erledigenden Hausaufgaben. Dafür steht ein gesonderter Hausaufgabenraum mit Aufsicht zur Verfügung.

Die SuS erledigen jeweils Montag bis Freitag dort ihre Hausaufgaben.

Die Betreuungskraft hat die Aufgabe, die Erledigung der Hausaufgaben zu beaufsichtigen und kleine Hilfestellungen zu geben. Sie ist nicht für die Vollständigkeit und Korrektheit der Hausaufgaben zuständig. Laute Lese-Hausaufgaben müssen aus Rücksicht auf die anderen Kinder zu Hause erledigt werden. Das Lernen für Klassenarbeiten gehört nicht zum Umfang der Betreuung. Die Betreuungskraft entscheidet, wann das Erledigen der Hausaufgaben beendet und eine Teilnahme am weiteren Betreuungsangebot möglich ist.

7. Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Über Besonderheiten des Kindes ist das Betreuungspersonal zu informieren.

In Konfliktsituationen steht das Betreuungspersonal zur Verfügung. Daneben kann auch ein Vorstandsmitglied bzw. ein vom Vorstand benannter Ansprechpartner hinzugezogen werden.

Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu informieren.

Sollte das Kind die Betreuung kurzfristig nicht wie angemeldet besuchen können, ist das Personal über die bekannten Informationswege zu informieren.

Die Abgabe und Abholung der Kinder hat vor dem Eingang des Gebäudes zu erfolgen.

8. Aufgaben des Personals

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn sich das Kind bei der Betreuerin angemeldet hat und endet mit der Abmeldung bei der Betreuerin, spätestens jedoch zum Ende der täglichen Betreuungszeit (14.30 Uhr oder 16.30 Uhr).

Das Personal bietet den Eltern nach Terminvereinbarung ausreichend Gelegenheit zum persönlichen Gespräch.

An manchen Betreuungstagen finden in der Betreuung unterschiedliche Aktionen in Kleingruppen statt. Die wechselnden Aktionen bieten allen Kindern die Möglichkeit künstlerisch-kreativ, sportlich-aktiv oder spielerisch-entdeckend tätig zu werden. Das Personal nimmt nach Möglichkeit an Fortbildungen zu Fragen der Betreuung und der Gemeinschaftserziehung von Grundschulkindern sowie an gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen (z.B. Erste Hilfe) teil.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

9. Versicherungsschutz

Unfallversicherung: Die betreuten SuS sind über den Schulträger unfallversichert.

Haftpflichtversicherung: Für die durch die SuS verursachten Schäden während der Betreuungszeit haften die Eltern durch deren Haftpflichtversicherung bzw. durch finanziellen Ausgleich des entstandenen Schadens.

10. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schul- bzw. Betreuungsjahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 01.06. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Für Kinder, die nach Ablauf des Betreuungsjahres die Schule nach der 4. Klasse verlassen, ist eine gesonderte Kündigung nicht erforderlich.

Verhalten des Kindes

Vom 1. Schultag eines Schulhalbjahres an ist folgendes Eskalationsverfahren vorgesehen:

- Bei unsozialem Verhalten des Kindes erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die/den Erziehungsberechtigte/n.
- Bei dreimaliger schriftlicher Benachrichtigung wird das Kind für einen Tag von der Betreuung ausgeschlossen.
- Sollte sich daraufhin das unsoziale Verhalten des Kindes wiederholen, erfolgt der Ausschluss von der Betreuung für eine ganze Woche mit der nächsten schriftlichen Benachrichtigung.
- Gibt es danach immer noch Störungen, wird das Kind bei der nächsten schriftlichen Benachrichtigung komplett von der Betreuung ausgeschlossen.

Der Vorstand behält sich Entscheidungen im Einzelfalle vor.

Das Eskalationsverfahren beginnt wieder erneut mit dem 1. Schultag des neuen Schulhalbjahres.

Die Betreuungsgebühren werden bis zum Ende des aktuellen laufenden Schulhalbjahres in Rechnung gestellt. Diese Regelungen sind unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft im Unterstützungs- und Betreuungsverein der Schule am Weinberg e.V., die nur gemäß der jeweils gültigen Vereinssatzung beendet werden kann.

11. Beitragsrückstand

Der Monatsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat eingezogen. Der Träger ist zur Bestreitung der Betreuungskosten auf die Beiträge angewiesen.

Bei einer Lastschriftrückgabe muss das Beitragskonto unverzüglich ausgeglichen werden. Bei einer zweiten Lastschriftrückgabe erfolgt die Androhung der sofortigen Kündigung, sofern das Beitragskonto nicht binnen einer Woche ausgeglichen ist. Mit der dritten Lastschriftrückgabe erfolgt die sofortige Kündigung. Lastschriftrückgaben berechnen wir zusätzlich.

12. Schließung/Auflösung der Betreuung

Im Falle einer Schließung der Betreuung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach Alternativen behilflich zu sein.

13. Einverständnis zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Die/der Erziehungsberechtigte muss damit einverstanden sein, dass im Vereinsumfeld Bilder und/oder Filmaufnahmen ihres/seines Kindes und der eigenen Person durch den Unterstützungs- und Betreuungsverein der Schule am Weinberg e.V. gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des Vereins (www.schneckenbande.de)
- in (Print-)Publikationen des Vereins

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Filmaufnahmen dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Das Einverständnis ist freiwillig und kann gegenüber dem Verein jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

13. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Geändert am 20.03.2018

Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft

Geändert am 29.11.2019

Die Geschäftsordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft

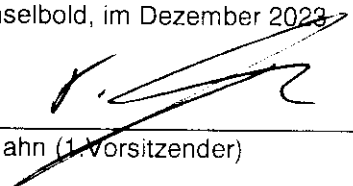
Geändert am 05.12.2023

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Langenselbold, im Dezember 2023



Frank Jahn (1. Vorsitzender)



Patricia Rödiger (Geschäftsführung)